

	Gesamt:	



Die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins
wird satzungskonform bestätigt:

Verpflichtungserklärung:

Jede förderungswerbende bzw. -empfangende Person (Privatperson, Verein, Institution usw.), im folgenden Pf abgekürzt, verpflichtet sich für den Fall der Genehmigung der Förderung, diese ausschließlich für den angesuchten Zweck zu verwenden, und erklärt sich bereit, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren.

Außerdem erklärt sich die Pf bereit, den Verwendungsnachweis dem Amt der Salzburger Landesregierung bzw. der Landessportorganisation nach dessen Vorgaben rechtzeitig vorzulegen. Für den Fall, dass der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, dass die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder dass die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden, verpflichtet sich die Pf, den Förderungsbetrag sofort zurückzuerstatten.

Die Pf erklärt sich weiters bereit, auf Verlangen ergänzende Unterlagen und allenfalls notwendige Zwischenabrechnungen und Zwischenberichte vorzulegen. Falls der Förderungsbetrag auf Grund eines erzielten Einnahmenüberschusses bzw. Gewinnes im betreffenden Jahr nicht oder nicht zur Gänze beansprucht wurde, wird über eine Rückzahlung gesondert entschieden.

Soweit dies gemäß Art 22 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 in Verbindung mit Art 88 des EG-Vertrages in Betracht kommt, ist die fP verpflichtet, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens auch durch die Organe der Europäischen Union oder deren Beauftragte in Abstimmung mit den österreichischen Behörden bzw. Förderungsstellen vornehmen zu lassen. Dabei dürfen alle Räumlichkeiten und Grundstücke der betreffenden Pf betreten, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle angefordert, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen geprüft sowie Kopien angefertigt oder verlangt werden.

Die Pf nimmt zur Kenntnis, dass für eingereichte Unterlagen vom Land keine Haftung übernommen wird, und erklärt sich bereit, über allfälligen Wunsch des Landes in geeigneter Form auf eine durch das Land gewährte Förderung hinzuweisen.

Auf die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren gemäß § 132 Bundesabgabenordnung (BAO) wird hingewiesen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

Mit der Antragstellung wird zur Kenntnis genommen, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Pf betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

Die Daten werden für die Dauer der Vertragserfüllung sowie darüber hinaus ggf. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten. Darüber hinaus besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzubringen.

Auf die Datenschutzerklärung des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at/datenschutz wird hingewiesen.